

Oö. Umwelthanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

1. Amt der Oö. Landesregierung
Abt. Raumordnung, Raumordnungsrecht
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
2. Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Bau- und Bezirksverwaltung
4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Geschäftszeichen:
UANw-2020-9964/3-Don

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 15. April 2021

**Änderungsplan Nr. 175 zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4
„Hängebrücke Zoo Linz“
Mitteilung von Versagensgründen
Schreiben vom 03.11.2020, RO-2020-12142/25-Ja
Schreiben vom 22.02.2021, BBV/B-FL4175, 0074835/2019 BBV BeG**

Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 03.11.2020, RO-2020-12142/25-Ja hat die Abt. Raumordnung, Raumordnungsrecht des Landes als Behörde im aufsichtsrechtlichen Verfahren Versagensgründe zum Änderungsplan Nr. 175 zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 „Hängebrücke Zoo Linz“ der Landeshauptstadt Linz mitgeteilt. Dieses Schreiben hat der Magistrat Linz mit Schreiben vom 22.02.2021, BBV/B-FL4175, 0074835/2019 BBV BeG erwidert und Gründe und Gutachten vorgelegt, die die Vorbringen der Raumordnungsabteilung entkräften sollen.

Zu diesen vorgelegten Erwidierungen des Magistrats Linz legt die Oö. Umwelthanwaltschaft eine Fachliche Bewertung der Fachgutachten und Stellungnahmen durch das Büro „TBK Büro für Ökologie und Landschaftsplanung“ vom 12.04.2021 vor. Darin geht dieses Fachbüro detailliert auf die fachlichen Sachverhalte ein und weist auch auf einige damit verbundene rechtlichen Implikationen und Entscheidungen hin.

Aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft konzentrieren sich die Fragestellungen auf folgende wesentlichen Punkte:

Landschaftsbild:

Die Hängebrücken-Variante der A26-Brücke (Westring) wurde ganz bewusst in der landschaftlichen sensiblen und den Donauverlauf prägenden Linzer Pforte aus Gründen der Ästhetik und des Schutzes des Landschaftsbilds gewählt.

Die nun geplante Fußgänger-Hängebrücke wird – nach Ansicht der Oö. Umwelthanwaltschaft – häufig sehr filigran dargestellt, was angesichts der Tatsache, dass die Hängebrücke mehrere Verkehrswege überspannt (Sicherheit) und auch gegen Windangriff (Schwankungen) durch massive zusätzliche Abspannungen zu versichern ist, so nicht zu halten sein dürfte. Es muss somit von einem deutlich sichtbaren (zusätzlichen) Querband im Bereich der Linzer Pforte ausgegangen werden.

Bei der Landschaftsbildbewertung der nun anstehenden Fußgänger-Hängebrücke wird die Kombination der beiden Brückenbauwerke (A-26-Hängebrücke und Fußgänger-Hängebrücke) mitunter unter den Tisch fallen gelassen oder zumindest nichts ausreichend bewertet.

Entscheidend für die Gesamtbewertung Landschaftsbild ist der sogenannte „Wäscheleinen-Effekt“, also die Bewertung der Verriegelung der Sichtkorridore durch die Summationswirkung mehrerer Querwerke.



Die geplante Fußgänger-Hängebrücke konterkariert die landschaftsrelevanten Festlegungen durch die UVP der A26 hinsichtlich Wahl des Brückentyps und widerspricht klar dem öffentlichen Interesse des Landschaftsschutzes im sensiblen und überregional bedeutenden Bereich der Linzer Pforte.

Naturschutz:

Durch die geplante Hängebrücke werden nicht nur die Ein- und Ausstiegsbereiche beansprucht, sondern durch einen seitlichen Sicherheitsabstand (Baumlänge analog dem Sicherheitsbereich in Raumordnungsverfahren bei Baulandausweisungen angrenzend an Waldflächen) und mögliche Abspannungen (Wind) zieht sich der dauerhafte Eingriffsbereich der Brücke weiter in die Hangwaldbereiche nördlich und südlich der Donau hinein. Auch der laufende Bau der A26 und die späteren Erhaltungsarbeiten zeigen, dass ein solches Querwerk keine in der Landschaft verschwindende „Knopflochchirurgie“ darstellt.

Die Verordnung der Oö. Landesregierung des Naturschutzgebiets "Urfahrwänd" (LGBl.Nr. 49/2008) legt als gestattete Eingriffe fest:

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege des Urfahrner Königsweges erforderlich sind;
2. die Durchführung von Sicherungsarbeiten zum Schutz der öffentlichen Verkehrseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
3. die jagdliche Nachsuche;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf dem Grundstück Nr. 1210/12, KG. Pöstlingberg, und den Grundstücken Nr. 1452/3 und 1452/27, beide KG. Puchenau, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen und Wildtierfütterungen;
5. die Instandhaltung des Hochstandes auf dem Grundstück Nr. 1210/12, KG. Pöstlingberg.

Da es sich um keine öffentliche Verkehrseinrichtung, sondern ein privates Projekt handelt, das überdies kommerziell genutzt werden soll, sind die Eingriffe (Niederwaldbewirtschaftung im Trassenbereich der obersten Talflanken, Abspannungen) im Widerspruch zur rechtsgültigen Schutzgebietsverordnung.

Durch die Verriegelung des Luftraums („Wäscheleinen-Effekt“) können auch mit Auswirkungen auf den Vogelzug nicht ausgeschlossen werden – ein Umstand, der bereits während des A26-UVP-Verfahrens eine kritische Fragestellung war, insbesondere bei Schlechtwetterverhältnissen. Die

Sperrwirkung durch die geplante Fußgängerbrücke wird durch zusätzliche Abspannungen noch verstärkt.

Die Beeinflussung von Brut- und Nisthabitaten des Wanderfalken und die Frage nach möglichen Ersatzlebensräumen für den Wanderfalken, die noch nicht vom Uhu besetzt bzw. „bedroht“ sind, war auch während des A26-UVP-Verfahrens eine knifflige artenschutzrechtliche Frage. Entgegen früherer, eher ablehnender fachlicher Einschätzungen über die „Wanderfalken-Verträglichkeit“ des Fußgänger-Hängebrücken scheinen – laut eines vom Konsenswerber beigebrachten Gutachtens – nunmehr Ersatzlösungen möglich. Es muss jedoch hinterfragt werden, ob nicht dadurch Festlegungen aus dem A26-Bescheid untergraben oder gar konterkariert werden.

Sicherheit:

Die geplante Hängebrücke quert 2 Landesstraßen (ehemalige Bundesstraßen), 1 Bahnstrecke, 1 internationale Schifffahrtsstraße, 1 Geh- und Radweg, 1 Gehweg und einen (südlich) geplanten zusätzlichen Radweg. Sicherheit gegenüber herabstürzenden Objekten und Personen ist somit ein Thema. Diese kann entweder durch eine im Querschnitt weitgehend geschlossene, sehr feinmaschige Konstruktion oder durch ein unter der eigentlichen Brücke befindliche zusätzliche Fangnetze bewerkstelligt werden. Gegenüber Windkräften werden wohl zusätzliche sicherheitstechnische Abspannungen erforderlich sein.

Beide Aspekte bewirken eine deutlichere optische Sichtbarkeit und einen stärkeren Eingriff in den Natur- und Landschaftsraum, als dies in manchen Beurteilungen das Thema zu sein scheint.

Vergleichbare Brückenkonstruktionen anderswo befinden sich meist in Bereichen, die aus Sicht der Infrastruktur und der Intensität der (darunterliegenden) Nutzungen weniger kritisch sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorhaben in seiner gegenwärtigen Form im Widerspruch zur Naturschutzgebietsverordnung Urfahrwänd und zu den öffentlichen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Sicherheit wichtiger Verkehrsträger steht. Im öffentlichen Interesse ist auch zu überlegen, ob die Festlegungen zur UVP A-26 durch das Vorhaben nicht untergraben werden und ob man sich mögliche neue verfahrenstechnische Probleme mit dem Westring einhandeln will oder nicht.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist daher die bescheidmäßige Bestätigung der Versagensgründe zur Änderungsplan Nr. 175 zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 „Hängebrücke Zoo Linz“ durch das Land OÖ zwingend.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltschutzbeamte:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Beilage:

Fachliche Bewertung der Fachgutachten und Stellungnahmen durch das Büro „TBK Büro für Ökologie und Landschaftsplanung“ vom 12.04.2021

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.